



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 20: Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in  
Chemie an der Gesamthochschule Paderborn (12.8.1974)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**



Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß  
vom 25. Juni 1974 - Az. I A - AB II 43-15/2/12  
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Naturwissenschaften am 6. Mai 1974 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den  
integrierten Studiengang in Chemie  
an der Gesamthochschule Paderborn

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-  
schule Paderborn in seiner 47. Sitzung  
am 8.5.1974 zugestimmt hat, vorläufig bis  
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung  
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 12. August 1974

Der Gründungsrektor

*Carstensen*

(Prof. Dr. B. Carstensen)

G E S A M T H O C H S C H U L E P A D E R B O R N

Fachbereich 6

Naturwissenschaften

Vorläufige Prüfungsordnung

für den integrierten Studiengang in Chemie

an der

Gesamthochschule Paderborn

A Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Der integrierte Studiengang in Chemie gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung - im folgenden als Zwischenprüfung bezeichnet - abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlussprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II - den Diplomprüfungen - abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## § 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurchemiker" oder der akademische Grad "Diplom-Laborchemiker" verliehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Chemiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Chem.") oder der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Ing.") der Fachrichtung Chemie verliehen.

## § 3 Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Fachsemester abzulegen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das 6. Fachsemester abzulegen.

(3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel nach dem 8. Fachsemester abzulegen.

(4) Die Kandidaten können sich vor diesen Terminen zur Prüfung melden.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Chemie setzt sich aus Fachvertretern möglichst aller Prüfungsfächer der Fachrichtung Chemie zusammen. Er besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Die Amtszeit der Hochschullehrer und die der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den integrierten Studiengang Chemie sowie ein Stellvertreter für jede der im Prüfungsausschuß vertretenen Gruppen werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt.

Der Fachbereichsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuß für Chemie wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dieses verlangen.

(4) Kann das für den Studiengang Chemie erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereiches oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden, so tritt an die Stelle des Fachbereichsrates ein gemeinsamer Ausschuß der

beteiligten Fachbereiche gemäß § 28 VGrundO.

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er kann einzelne seiner Aufgaben, soweit dies nicht bereits in der Prüfungsordnung geregelt ist, seinem Vorsitzenden übertragen. Insbesondere ist der Prüfungsausschuß zuständig für:
1. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 bzw. § 20 und § 34,
  2. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen nach §§ 9 und 11 bzw. §§ 19 und 21 sowie §§ 33 und 35,
  3. Entscheidungen im Zusammenhang mit Prüfungsversäumnissen nach § 14 bzw. § 26 und § 40,
  4. Entscheidungen bei der Wiederholung von Prüfungen nach § 15 bzw. § 27 und § 41,
  5. Entscheidungen bei Widersprüchen im Zusammenhang mit Prüfungen nach § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 sowie Ungültigkeitserklärungen nach § 47.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß eine Prüfung für ungültig erklären und die Wiederholung ansetzen. Er kann nicht die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen verändern. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig über die Entwicklung und die Ergebnisse der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme. Er benachrichtigt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer und gibt deren Namen dem Kandidaten bekannt.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (5) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

## § 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zum Prüfer kann jeder an der Gesamthochschule Paderborn Lehrende unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 2 HSchG bestellt werden, der im jeweiligen Prüfungsfach durch eine mindestens zwei Semesterwochenstunden betragende



eigenverantwortliche Vorlesungstätigkeit an der Ausbildung mitgewirkt hat. Ein Prüfer soll in der Regel einen Kandidaten nur in einem Fach prüfen. Die mündlichen Prüfungen müssen jeweils in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers stattfinden, der den Diplom-Grad oder einen entsprechenden Abschluß besitzen muß.

- (3) Der Prüfungsausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden gleichmässig verteilt wird. Dabei soll in der Regel bei Prüfungen dem Vorschlag der Kandidaten bei der Auswahl der Prüfer entsprochen werden.
- (4) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Abweichungen von den Vorschlägen des Kandidaten sind schriftlich zu begründen und ihm mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen, wobei er binnen einer Woche Gegenvorstellungen erheben kann.

#### § 7 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Zu den mündlichen Prüfungen sind als Zuhörer zugelassen:
  1. Mitglieder des Prüfungsausschusses,
  2. Lehrende der Gesamthochschule Paderborn, die in dem Prüfungsfach als Prüfer zugelassen sind,
  3. ordnungsgemäß immatrikulierte Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sofern der Kandidat nach § 20 Abs. 6 HSchG nicht bei der Meldung zur Prüfung widerspricht, die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (2) Der Prüfer kann die Zahl der Zuhörer beschränken oder die Zuhörer ausschliessen, wenn nach seiner Ansicht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewähr-

leistet ist. Die Gründe hierfür sind protokollarisch festzuhalten.

## B Zwischenprüfung

### § 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Grundwissen in den Prüfungsfächern erworben hat, das erforderlich ist, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich inhaltlich am Stoff der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Praktika, die in der Studienordnung für die Prüfungsfächer aufgeführt sind.
- (3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus mündlichen Teilprüfungen in den Fächern:

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Physik

sowie

bei Qualifikation zum Hauptstudium I

Instrumentelle Analytik

oder

Grundlagen des Apparatebaues

bei Qualifikation zum Hauptstudium II

Technische Chemie.

- (4) Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung können nach Abschluß der jeweiligen Fächer studienbegleitend abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume werden von dem Prüfungsausschuß festgelegt.

- (5) Die Prüfung eines Kandidaten in einem Fach dauert in der Regel 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer zulässig, wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sind.

## § 9 Zulassung

- (1) Für jede der Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist beizufügen
- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als einem dieser Zeugnisse gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) das Studienbuch,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) bzw. die Diplom-Prüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule, einschließlich Gesamthochschulen oder die Abschlußprüfung in Chemie an einer Fachhochschule bzw. Gesamthochschule ganz oder teilweise nicht bestanden hat.
  - e) ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Anorganischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II
  - Grundpraktikum Analytische Chemie
  - Grundpraktikum Anorganische Chemie I und II
- beizufügen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Organischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II

Grundpraktikum Organische Chemie I (für Hauptstudium I)

Grundpraktikum Organische Chemie I und II  
(für Hauptstudium II)

beizufügen.

- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physikalischer Chemie sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II

Grundpraktikum Physikalische Chemie I (für Hauptstudium I)

Grundpraktikum Physikalische Chemie I und II  
(für Hauptstudium II)

und der Übungsscheine in Mathematik I und II beizufügen.

- (6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grundpraktikum Allgemeine Chemie I und II

Grundpraktikum Physikalische Chemie I und II

Grundpraktikum Technische Chemie

und der Übungsschein in Mathematik I und II beizufügen.

- (7) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Grundpraktikum Physik für Chemiker

und der Übungsschein in Mathematik I und II beizufügen.

- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Instrumenteller Analytik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Grundpraktikum Instrumentelle Analytik

beizufügen.

- (9) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Grundlagen des Apparatebaues ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Grundlagen des Apparatebaues

beizufügen.

- (10) Die erfolgreiche Teilnahme an Praktika oder Übungen wird durch benotete Praktikums- oder Übungsscheine nachgewiesen. Die für den Erwerb der Praktikums- und Übungsscheine erforderlichen Leistungen werden in dem Stoffplan der Lehrveranstaltungen festgelegt.

- (11) Der Kandidat muß mindestens in dem Semester, das der Teilprüfung vorausgeht, an der Gesamthochschule Paderborn für das Fach Chemie eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

- (12) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Gleichwertige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Studiensemester an anderen Hochschulen

im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (2) Studiensemester an Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte gleichwertige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern und dabei erbrachter Leistungen in benachbarten Studienfächern entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der betreffenden Fachrichtung

#### § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Zwischenprüfung muß mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) bzw. die Diplom-Prüfung in der Fachrichtung Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamt-

hochschulen oder die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Chemie an einer Fachhochschule oder eine entsprechende Prüfung an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen einer für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Teilprüfung, die nicht in beiden Zwischenprüfungen vorgeschrieben ist, schließt die Zulassung zu der entsprechenden Teilprüfung, die für das andere Hauptstudium qualifiziert, nicht aus.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen und beurteilt.

- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Abstufungen werden im Zeugnis über die Zwischenprüfung nicht aufgeführt.

- (3) Eine mündliche Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde.

(4) Bei bestandener mündlicher Prüfung setzt sich die Gesamtnote der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 zusammen aus der Note für die mündliche Teilprüfung und der Note für den Praktikums- oder Übungsschein im Prüfungsfach bzw. der Durchschnittsnote der Praktikums- oder Übungsscheine im Prüfungsfach.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.

(6) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote lautet bei bestandener Prüfung:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 "sehr gut"
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut"
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend"
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,30 "ausreichend"

### § 13 Qualifizierung für das Hauptstudium

(1) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium in Chemie abgeschlossen.

(2) Ein Kandidat hat sich für das Hauptstudium I qualifiziert, wenn die Teilprüfungen in den Fächern

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Physik

sowie in

Instrumentelle Analytik

bzw.

Grundlagen des Apparatebaues

je mit mindestens "ausreichend" (bis 4,30) bestanden wurden.



- (3) Ein Kandidat, der die allgemeine Hochschulreife oder ein derselben von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, hat sich für das Hauptstudium II qualifiziert, wenn die Teilprüfungen in den Fächern

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Technische Chemie  
Physik

je mit mindestens "ausreichend" (bis 4,30) bestanden wurden.

Ein Kandidat, der keine allgemeine Hochschulreife oder ein derselben von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, wird in den integrierten Studiengang Chemie nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu dem Hauptstudium II zugelassen, wenn er mit Bestehen der in Satz 1 aufgeführten Teilprüfungen auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwirbt.

#### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Zwischenprüfung wird vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermines

- a) zurücktritt oder  
b) zu einer Teilprüfung nicht erscheint.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt sie der Prüfungsausschuß als berechtigt an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin.

- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstosses gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (3) Gilt die Zwischenprüfung nach Abs. 1 oder 2 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und ggf. in welchem Umfang die Zwischenprüfung zu wiederholen ist.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 15 Wiederholung von Teilen der Zwischenprüfung

- (1) Ist eine Teilprüfung der Zwischenprüfung auf Grund unzureichender Leistungen nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann.
- (2) Jede erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfung der Zwischenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

#### § 16 Zeugnis

- (1) Über die mit Erfolg abgelegte Zwischenprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Teilprüfungen, die Gesamtnote und einen Vermerk über die Qualifizierung des Kandidaten für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II oder gegebenenfalls für beide

Hauptstudien enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder verzichtet der Kandidat auf eine Wiederholung der Zwischenprüfung oder einer Teilprüfung, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Teilprüfung oder dem letzten Wiederholungstermin einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten ist ihm eine Bescheinigung über die in allen Prüfungsfächern erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen. In der Bescheinigung ist zu vermerken, daß die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung anzubringen.

### C Abschlußprüfung des Hauptstudiums I

#### § 17 Umfang der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in drei Pflichtfächern, einem Wahlpflichtfach und der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomarbeit ist in einem der Pflichtfächer der Studienrichtungen

Kunststoffe

Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe

Chemische Labortechnik

Chemische Reaktionstechnik

anzufertigen.

- (3) In der Studienrichtung Kunststoffe sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Chemie und Eigenschaften der Kunststoffe  
Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe  
Kunststoffverarbeitung.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Kunststoffe sind:

- Makromolekulare Chemie
- (2) Farbmittel und Farbmatrik
- Meß- und Regelungstechnik
- Informatik (Datenverarbeitung).

(4) In der Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

- Farbmittel und Farbmatrik
- Chemie und Eigenschaften der Beschichtungsstoffe
- Lackherstellungs- und Auftragstechnik.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Farben/Lacke/Beschichtungsstoffe sind:

- Meß- und Prüfverfahren für Beschichtungsstoffe
- Technologie der Metalloberflächen
- Technologie der Holzoberflächen
- Meß- und Regelungstechnik
- Informatik (Datenverarbeitung).

(5) In der Studienrichtung Chemische Labortechnik sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

- Instrumentelle Analytik
- Organische Chemie
- Mess- und Regelungstechnik.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Chemische Labortechnik sind:

- Anorganische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie
- Makromolekulare Chemie
- Informatik (Datenverarbeitung).

- (6) In der Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik sind Teilprüfungen in folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Technische Chemie  
Chemische Verfahrenstechnik  
Physikalische Chemie.

Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik sind:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Makromolekulare Chemie  
Meß- und Regelungstechnik  
Informatik (Datenverarbeitung).

#### § 18 Art der Prüfung

- (1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich inhaltlich am Stoff der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und Praktika, die in der Studienordnung für die Prüfungsfächer aufgeführt sind.
- (2) Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen. Die Prüfung eines Kandidaten in einem Fach dauert in der Regel 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer zulässig, wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sind.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester mindestens zweimal veranstaltet. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist innerhalb eines Prüfungszeitraumes durchzuführen.

§ 19 Zulassung

- (1) Für die mündliche Abschlußprüfung sowie die Diplomarbeit ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als einem dieser Zeugnisse gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) das Studienbuch,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplom-Prüfung in Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschulen oder die Abschlußprüfung in Chemie an einer Fachhochschule bzw. einer Gesamthochschule ganz oder teilweise nicht bestanden hat,
  - e) das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung,
  - f) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemie und Eigenschaften der Kunststoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung  
Praktikum Makromolekulare Chemie  
beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen  
Praktikum Grundlagen der Kunststoffprüftechnik  
Praktikum Meß- und Prüfverfahren für Kunststoffe  
beizufügen.

- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Kunststoffverarbeitung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Praktikum Grundlagen der Kunststoffverarbeitung  
Praktikum Kunststoffverarbeitung

beizufügen.

- (6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Makromolekularer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Spezielle Meßmethoden der Polymerchemie

beizufügen.

- (7) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Regelungstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Meß- und Regelungstechnik

beizufügen.

- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Informatik (Datenverarbeitung) ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Datenverarbeitung

beizufügen.

- (9) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemie und Eigenschaften der Beschichtungsstoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Praktikum Lackbindemittel I und II

Praktikum Herstellung von Beschichtungsstoffen  
I u. II

beizufügen.

- (10) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Lackherstellungs- und Auftragstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Lackherstellungs- und Auftragstechnik  
beizufügen.

- (11) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Prüfverfahren für Beschichtungsstoffe ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Meß- und Prüfverfahren für  
Beschichtungsstoffe

beizufügen.

- (12) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technologie der Metalloberflächen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Metalltechnologie und Korrosion

beizufügen.

- (13) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technologie der Holzoberflächen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Oberflächenbehandlung von Holz  
und Holzwerkstoffen

beizufügen.



- (14) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Instrumenteller Analytik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Instrumentelle Analytik  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (15) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Organischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Organische Chemie  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (16) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Anorganischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Anorganische Chemie  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (17) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physikalischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Physikalische Chemie  
für Studierende im Hauptstudium I

beizufügen.

- (18) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technischer Chemie ist von Studierenden der Studienrichtung Labortechnik der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum in Technischer Chemie  
für Studierende der Studienrichtung  
Labortechnik

und von Studierenden der Studienrichtung Chemische Reaktionstechnik der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Grund-Praktikum Technische Chemie  
Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie

beizufügen.

- (19) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemischer Verfahrenstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik

beizufügen.

- (20) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis über die bestandene mündliche Abschlussprüfung beizufügen. Weiterhin ist gegebenenfalls die Bestätigung des Hochschullehrers vorzulegen, der ein Thema auszugeben bereit ist.

- (21) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen sowie zur Diplomarbeit gilt § 9 Abs. 10 bis 12 entsprechend.

§ 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf die für die Zulassung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet:

- (1) An wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen (Zwischenprüfungen) in Chemie sowie im Hauptstudium I oder II an Gesamthochschulen erbrachte Studienleistungen in Chemie.
- (2) An anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie erbrachte Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) An Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Aequivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 21 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung muß mindestens acht Wochen vor dem Examenstermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach bestandener mündlicher Abschlußprüfung keinen Betreuer für eine Diplomarbeit benennen, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß er ein Thema erhält. Die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.

## § 22 Mündliche Teilprüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen müssen jeweils in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers stattfinden, der den Diplomgrad oder einen entsprechenden Abschluß besitzen muß.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie bzw. der chemischen Technik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang dem Fachkundigen verständlich in knapper Form darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann nur von hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule Paderborn tätigen Hochschullehrern der Pflichtfächer der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Studienrichtungen ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Arbeit muß an der Gesamthochschule Paderborn durchgeführt werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen. Der Kandidat muß während der Anfertigung der Diplomarbeit an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein.

- (3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, sowie von einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu benennenden Hochschullehrer zu beurteilen.

- (4) Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe und dem Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit soll drei Monate, bei experimentellen Arbeiten fünf Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann aufgrund eines begründeten Antrages des Kandidaten, der spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein muß, nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers die Bearbeitungszeit um insgesamt sechs Wochen verlängern.

Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur während der ersten zwei Monate nach Zulassung zur Diplomarbeit möglich.

- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig ausgeführt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) In geeigneten Fällen können wesentliche Beiträge zu Gruppenarbeiten als Diplomarbeiten anerkannt werden, wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar sind.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich ausser in den vorgeschriebenen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen der Abschlußprüfung I und in der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Das Ergebnis einer Teilprüfung soll dem Kandidaten im Anschluß an die Teilprüfung mitgeteilt werden.
- (2) Eine mündliche Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde.
- (3) Bei bestandener mündlicher Teilprüfung setzt sich die Gesamtnote der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 zusammen aus der Note für die mündliche Teilprüfung und der Note für den Praktikums- oder Übungsschein im Prüfungsfach bzw. der Durchschnittsnote der Praktikums- oder Übungsscheine im Prüfungsfach.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.
- (5) Die Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.

- (6) Die Noten der einzelnen Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit werden unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Dabei haben die Noten der Teilprüfungen jeweils einfaches Gewicht und die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht. Die Gesamtnote lautet bei einer bestanden Prüfung:

bei einem Durchschnitt über 1,00 bis 1,50 "sehr gut"  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut"  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend"  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,30 "ausreichend".

Bei einer ausgezeichneten Diplomarbeit (Note 1,0 oder besser) lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung", sofern auch jede mündliche Teilprüfung mit 1,0 oder besser bewertet wurde.

#### § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Abschlußprüfung I gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

#### § 27 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die mündliche Abschlußprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die mündliche Abschlußprüfung wiederholt werden kann.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(3) Wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Der Kandidat muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Prüfungsausschusses über die mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit erneut einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgemäß abgegeben wurde, wird einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Arbeit gleichgestellt.

§ 28 Zeugnis

(1) Über eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung I wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Angabe der Regelstudiendauer, die Einzelnoten und die Gesamtbewertung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

(2) Ist die Abschlußprüfung I endgültig nicht bestanden, so gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 29 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades .....\* unter Angabe der Regelstudiendauer beurkundet.

---

\* Der nach bestandener Abschlußprüfung I zu verleihende akademische Grad wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.



- (2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen.

D Abschlußprüfung des Hauptstudiums II

§ 30 Arten der Abschlußprüfung II

Das Hauptstudium II wird abgeschlossen durch die Abschlußprüfung II für Diplom-Chemiker oder die Abschlußprüfung II für Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Chemie.

§ 31 Umfang der Abschlußprüfung II für Diplom-Chemiker

- (1) Die Abschlußprüfung II für Diplom-Chemiker setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in vier Pflichtfächern und einem Wahlpflichtfach sowie der Diplomarbeit.

- (2) Die Diplomarbeit ist in einem der Pflichtfächer anzufertigen.

- (3) Pflichtfächer sind:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Technische Chemie.

- (4) Wahlpflichtfächer sind:

Didaktik der Chemie  
Analytische Chemie  
Makromolekulare Chemie.

§ 32 Umfang der Abschlußprüfung II für Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie

(1) Die Abschlußprüfung II für Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie setzt sich zusammen aus Teilprüfungen in drei Pflichtfächern und zwei Technischen Wahlpflichtfächern sowie der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit ist in einem der Pflichtfächer anzufertigen.

(3) Pflichtfächer sind:

Anorganische Chemie  
oder Organische Chemie

sowie Physikalische Chemie  
Technische Chemie.

(4) Technische Wahlpflichtfächer sind:

Chemische Verfahrenstechnik  
Wirtschaftschemie (Wirtschaftswissenschaften)  
Makromolekulare Chemie  
Informatik (Datenverarbeitung)  
Meß- und Regelungstechnik.

§ 33 Art der Prüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich inhaltlich am Stoff der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und Praktika, die in der Studienordnung für die Prüfungsfächer aufgeführt sind.

(2) Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen. Die Prüfung eines Kandidaten in einem Fach dauert in der Regel 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer zulässig,

wenn die Anteile der einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sind.

- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester mindestens zweimal veranstaltet. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist innerhalb eines Prüfungszeitraumes durchzuführen.

#### § 34 Zulassung

- (1) Für die mündliche Abschlußprüfung sowie die Diplomarbeit ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle einem dieser Zeugnisse als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) das Studienbuch,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplom-Prüfung in Chemie oder einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschulen oder die Abschlußprüfung in Chemie oder einem verwandten Fach an einer Fachhochschule oder eine entsprechende Prüfung an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ganz oder teilweise nicht bestanden hat.
  - e) das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen

Hochschule im Fach Chemie bestandene Diplom-Vorprüfung  
oder der Nachweis der Berechtigung zur Aufnahme des  
Hauptstudiums II.

f) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat  
einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen  
Prüfungen widerspricht.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Anorganischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Anorganische Chemie

beizufügen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Organischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Organische Chemie

beizufügen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Physikalischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Physikalische Chemie

beizufügen.

(6) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Technischer  
Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme  
an der Lehrveranstaltung

Fortgeschrittenen-Praktikum Technische Chemie

beizufügen.

- (7) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Didaktik der Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Didaktik der Chemie

beizufügen.

- (8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Analytischer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Grundpraktikum Instrumentelle Analytik  
Fortgeschrittenen-Praktikum Analytische Chemie

beizufügen.

- (9) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Makromolekularer Chemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Makromolekulare Chemie

beizufügen.

- (10) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemischer Verfahrenstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik

beizufügen.

- (11) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Wirtschaftschemie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Übungen Wirtschaftschemie

beizufügen.

- (12) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Informatik (Datenverarbeitung) ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Datenverarbeitung

beizufügen.

- (13) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Meß- und Regelungstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Praktikum Meß- und Regelungstechnik

beizufügen.

- (14) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis über die bestandene mündliche Abschlußprüfung beizufügen. Weiterhin ist gegebenenfalls die Bestätigung des Hochschullehrers vorzulegen, der ein Thema auszugeben bereit ist.

- (15) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung sowie zur Diplomarbeit gilt § 9 Abs. 10 bis 12 entsprechend.

### § 35 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf die für die Zulassung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet:

- (1) An wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen (Zwischenprüfungen) in Chemie sowie an wissenschaftlichen Hochschulen oder im Hauptstudium I oder II an Gesamthochschulen erbrachte Studienleistungen in Chemie.

- (2) An anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie erbrachte Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfungen), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) An Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegte Diplom-Vorprüfungen oder entsprechende Prüfungen sowie Studienleistungen in Studienabschnitten nach der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), sofern dem Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Aequivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 36 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung muß mindestens acht Wochen vor dem Examenstermin beim Prüfungsausschuß eingegangen sein. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach bestandener mündlicher Abschlußprüfung keinen Betreuer für eine Diplomarbeit benennen, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß er ein Thema erhält. Die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3.

§ 37 Mündliche Teilerprüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen müssen jeweils in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers stattfinden, der den Diplom-Grad oder einen entsprechenden Abschluß besitzen muß.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 38 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie bzw. der chemischen Technik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seinen Gedankengang dem Fachkundigen verständlich in knapper Form darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule Paderborn Lehrenden ausgegeben und betreut werden, der im Hauptstudium II in der entsprechenden Studienrichtung eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausübt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Arbeit muß an der Gesamthochschule Paderborn durchgeführt werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen. Der Kandidat muß während der Anfertigung der Diplomarbeit an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein.
- (3) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, sowie von einem zweiten, vom



(2) Prüfungsausschuß zu benennenden Hochschullehrer zu beurteilen.

(4) Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe und dem Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit soll sechs Monate, bei experimentellen Arbeiten neun Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann aufgrund eines begründeten Antrages des Kandidaten, der spätestens vier Wochen vor Ablauf der Neunmonatsfrist gestellt werden muß, nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers die Bearbeitungszeit höchstens um drei Monate verlängern.

Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur während der ersten sechs Monate nach Zulassung zur Diplomarbeit möglich.

(5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig ausgeführt und verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) In geeigneten Fällen können wesentliche Beiträge zu Gruppenarbeiten als Diplomarbeiten anerkannt werden, wenn die Anteile der betreffenden Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar sind.

### § 39 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich ausser in den vorgeschriebenen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 40 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen der Abschlußprüfung II und in der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Das Ergebnis einer Teilprüfung soll dem Kandidaten im Anschluß an die Teilprüfung mitgeteilt werden.
- (2) Eine mündliche Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde.
- (3) Bei bestandener mündlicher Teilprüfung setzt sich die Gesamtnote der Teilprüfung im Verhältnis 2 : 1 zusammen aus der Note für die mündliche Teilprüfung und der Note für den Praktikums- oder Übungsschein bzw. der Durchschnittsnote der Praktikums- oder Übungsscheine im Prüfungsfach.
- (4) Die mündliche Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.
- (5) Die Abschlußprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurden.
- (6) Die Noten der einzelnen Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit werden unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3 zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Dabei haben die Noten der Teilprüfungen jeweils einfaches Gewicht und die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht. Die Gesamtnote lautet bei einer bestandenen Prüfung:

- bei einem Durchschnitt über 1,00 bis 1,50 "sehr gut"
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut"
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend"
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,30 "ausreichend"

Bei einer ausgezeichneten Diplomarbeit (Note 1,0 oder besser), lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung", sofern auch jede mündliche Teilprüfung mit 1,0 oder besser bewertet wurde.

§ 41 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Abschlußprüfung II gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 42 Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die mündliche Abschlußprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die mündliche Abschlußprüfung wiederholt werden kann.
- (2) Eine erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (3) Wird eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Der Kandidat muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Prüfungsausschusses über die mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit erneut

einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgemäß abgegeben wurde, wird einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Arbeit gleichgestellt.

#### § 43 Zeugnis

- (1) Über die mit Erfolg abgeschlossene Abschlußprüfung II wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Angabe der Regelstudiendauer, die Einzelnoten und die Gesamtbewertung.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (2) Ist die Abschlußprüfung II endgültig nicht bestanden, so gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

#### § 44 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Chemiker" bzw. des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" unter Angabe der Regelstudiendauer beurkundet.

- (2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen.

E Übergangsbestimmungen

§ 45 Studienanfänger

Die Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang in Chemie gilt für alle Studenten, die ab WS 1973/74 an der Gesamthochschule Paderborn mit dem Studium der Chemie einschließlich der Studienrichtungen Kunststoffe sowie Lacke / Farben / Beschichtungsstoffe beginnen.

§ 46 Studenten höherer Fachsemester der Studienrichtungen Kunststoffe und Lacke / Farben / Beschichtungsstoffe

Den Studenten der Studienrichtungen Kunststoffe sowie Lacke / Farben -/ Beschichtungsstoffe, die im WS 1973/74 im 2. oder höheren Fachsemester studieren, muß ermöglicht werden, ihr Studium entsprechend der bisher geltenden Prüfungsordnungen zu Ende zu führen.

§ 47 Überwechsler von wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen

Studenten, die die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) in Chemie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule oder die Abschlußprüfung in Chemie an einer Fachhochschule bzw. einer Gesamthochschule abgelegt haben, wird der Eintritt in das Hauptstudium II ermöglicht, sobald das erforderliche Lehrangebot bereitgestellt werden kann.

F Schlußbestimmungen

§ 48 Unzüchtigkeit der Zwischenprüfung und Abschlußprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung oder einer Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich das Zeugnis für ungültig erklären. Er kann eine Wiederholung der Teilprüfung bzw. der Diplomarbeit ansetzen.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 49 Aberkennung der akademischen Grade

Die Entziehung der verliehenen akademischen Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 50 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Paderborn, den 13. Juni 1973

*Langemann*

(Prof. Dr. rer. nat. Horst Langemann)

Dekan des Fachbereiches Naturwissenschaften

---

Die vorliegende Prüfungsordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß - I B 5 43-15/2/12 vom 11. August 1973 - vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden.